

# **Salzburger Steuerdialog 2016**

8. bis 10. Mai 2016

---

## **Begutachtungsentwurf**

**Einzelaufzeichnungs-,  
Registrierkassen- und  
Belegerteilungspflicht**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. DURCHLAUFENDE POSTEN.....</b>	<b>3</b>
<b>2. ZAHLUNG MIT KREDITKARTE VOR ORT.....</b>	<b>4</b>
<b>3. VORBEREITENDE ERSTELLUNG VON BELEGEN.....</b>	<b>5</b>
<b>4. ANFORDERUNGEN AN EINE FREIWILLIG GEFÜHRTE REGISTRIERKASSE</b>	<b>6</b>
<b>5. REGISTRIERKASSENBELEG UND RECHNUNG.....</b>	<b>8</b>

Entwurf

## **1. Durchlaufende Posten**

Gemäß § 131b Abs. 1 Z 1 BAO haben Betriebe alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen. Diese Regelung wirft in der Praxis vermehrt Fragen bezüglich der Behandlung „durchlaufender Posten“ auf.

### **1.1. Bezug habende Norm**

§ 131b Abs. 1 Z 1 BAO

### **1.2. Sachverhalt**

Ein Keramikhändler verkauft in seinem Geschäftslokal auch Keramikprodukte im Namen und für Rechnung eines anderen Produzenten, der in diesem Laden ein Regal für seine Produkte hat. Der Keramikhändler, für den verkauft wird, bekommt monatlich die Rechnungsdurchschriften und die erzielten Einnahmen per Post übermittelt:

### **1.3. Fragestellung**

Ist dieser Vorgang als durchlaufender Posten in der Registrierkasse zu erfassen?

### **1.4. Lösung**

„Durchlaufende Posten“ müssen nicht zwingend in der Registrierkasse erfasst werden, außer wenn sie gemeinsam mit einem Barumsatz auf einem Beleg sind. Die freiwillige Aufzeichnung in der Registrierkasse ist zulässig. Der dargestellte Sachverhalt stellt keinen durchlaufenden Posten im klassischen Sinn dar, sondern handelt der Keramikhändler hier eher als (selbstständiger) Erfüllungsgehilfe des Produzenten, sodass er in die Rechte und Pflichten, wie der Unternehmer, für den er handelt, eintritt.

Dass es dabei auch Umgehungshandlungen geben kann, ist dem BMF – wie bei allen anderen Regelungen – bewusst.

## **2. Zahlung mit Kreditkarte vor Ort**

Gemäß § 131b Abs. 1 Z 3 BAO sind Barumsätze Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks, sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

### **2.1. Bezugshabende Norm**

§ 131b Abs. 1 Z 3 BAO

### **2.2. Sachverhalt**

Kreditkartenreservierung vor Mietantritt

Vor Antritt der Miete wird ein „runder“ Betrag auf der Kreditkarte des Kunden „reserviert“ (nicht abgebucht), die Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt erst nach Beendigung der Miete und ist in fast keinem Fall mit dem reservierten Betrag ident. Der Kunde legt seine Kreditkarte nur bei Antritt der Miete vor, am Ende der Miete wird vom Kunden keine Kreditkarte verlangt?

Abrechnung des Mietvertrages

Am Ende der Miete retourniert der Kunde innerhalb der Öffnungszeiten/außerhalb der Öffnungszeiten (nur durch Schlüsseleinwurf in einem dafür vorgesehenen Schlüsseltresor)?

Nachträgliche Kostenverrechnung

Mittels Kreditkarte (nachträglich entdeckte Schäden, Verkehrsstrafen, Mautgebühren, etc.) wird Geld „eingezogen“?

### **2.3. Fragestellung**

Handelt es sich bei der jeweiligen Bezahlung mit Kreditkarte um eine Barzahlung iSd § 131b Abs. 1 Z 3 BAO?

### **2.4. Lösung**

Im Fall einer bloßen Reservierung liegt kein Barumsatz vor. Darüber hinaus bestand kein Diskussionsbedarf betreffend die Unterscheidung in vor Ort oder über Angabe nur der Kreditkartendaten ohne weiteres Zutun des Kunden.

### **3. Vorbereitende Erstellung von Belegen**

Gemäß § 132a Abs. 1 BAO haben Unternehmer dem die Barzahlung Leistenden einen Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen zu erteilen. In der Praxis hat sich aufgrund auftretender Sachverhalte vermehrt die Frage gestellt, ob es zulässig ist, die Belege vorab zu erstellen und diese dann bei tatsächlicher Leistungserbringung zu erteilen.

#### **3.1. Bezugshabende Norm**

§ 132a BAO

#### **3.2. Sachverhalt**

Eine Pizza wird ca. 45 min. nach der Bestellung geliefert – der Lieferant kommt mit der bereits im Unternehmen ausgedruckten Rechnung.

#### **3.3. Fragestellung**

Ist eine derartige Belegausstellung zeitnah genug?

#### **3.4. Lösung**

Die vorbereitende Erstellung von Belegen wird aus Gründen der Praktikabilität als zulässig erachtet, eine Stornierung bereits erstellter aber dann nicht verkaufter Waren hat „zeitnah“ zu erfolgen.

## **4. Anforderungen an eine freiwillig geführte Registrierkasse**

Registrierkassenpflicht

### **4.1. Bezugshabende Norm**

§ 131b BAO

### **4.2. Sachverhalt**

Im einem Betrieb, der nicht registrierkassenpflichtig ist, ist eine Registrierkasse vorhanden und wird eingesetzt. Muss diese Registrierkasse alle Anforderungen (BAO, RKSv) erfüllen, insbesondere auch die Erstellung einer Signatur? Besonders interessant erscheint dabei, ab welchen technischen Anforderungen von einer „Registrierkasse“ iSd § 131b BAO zu sprechen ist. Wenn man bei freiwilliger Registrierkassenverwendung auch eine Signaturerstellungseinheit braucht, könnten sich dadurch abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Konsequenzen ergeben (Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit der geführten Bücher und Aufzeichnungen § 163 BAO und Finanzordnungswidrigkeit § 51 Abs. 1 lit. c FinStrG).

### **4.3. Fragestellung**

Jemand verwendet in seinem Betrieb freiwillig eine „Registrierkasse“. Diese erfüllt die gesetzlichen Anforderungen der BAO und der RKSv nicht. Kann er diese, da er sie ja nicht verwenden müsste, freiwillig weiterverwenden oder muss er, auch bei freiwilliger Verwendung eine dem Gesetz, bzw. der Verordnung entsprechende Registrierkasse verwenden?

Jemand kauft das „neueste“ Modell einer „Registrierkasse“. Diese ist technisch dazu in der Lage alle Anforderungen der BAO und der RKSv zu erfüllen. Eine Pflicht zur Verwendung einer „Registrierkasse“ besteht nicht. Welche Inhaltsanforderungen ergeben sich dadurch für die Belege (Hinweis auf § 132a Abs. 8 BAO). Muss bei freiwilliger Verwendung einer „Registrierkasse“ eine Signaturerstellungseinheit verwendet werden?

### **4.4. Lösung**

Wenn jemand freiwillig eine RK führt und dafür eine Signaturerstellungseinheit verwendet, muss er sich dem Registrierkassen-Regime unterwerfen. Dies kann aus § 132a Abs. 8 BAO abgeleitet werden, aber dann wird die Registrierkasse nicht aufgrund des § 131b BAO

*Hinweis: Dies ist nur ein Begutachtungsentwurf.  
Die endgültige Version kann von diesem Entwurf abweichen!*

verwendet. Bei der behördlichen Registrierung der Signaturkarte handelt es sich um einen Hoheitsakt. Wenn sich jemand auf dieses hoheitliche Verfahren einlässt, hat er sich auch dem Registrierkassensystem unterworfen.

Allerdings kann jemand, der keine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse nach § 131b BAO hat, weiterhin eine Registrierkasse, die der Kassenrichtlinie 2012 entspricht, verwenden. Die Anschaffung bzw. Verwendung einer Signaturerstellungseinheit ist diesfalls nicht notwendig.

ENTWURF

## **5. Registrierkassenbeleg und Rechnung**

Steuerschuld kraft Registrierkassenbeleg?

### **5.1. Bezugshabende Norm**

§ 132a BAO

### **5.2. Sachverhalt**

Jemand erstellt über eine empfangene Barzahlung für eine Lieferung/sonstige Leistung eine Rechnung iSd § 11 UStG 1994 sowie einen Beleg gemäß § 132a BAO.

### **5.3. Fragestellung**

Kann durch das Erstellen eines Beleges über eine empfangene Barzahlung Steuerschuld kraft Rechnung entstehen?

### **5.4. Lösung**

Der Beleg nach § 132a BAO ist keine Rechnung iSd § 11 UStG.

Es handelt sich bei der Rechnungslegung um einen USt-Prozess, die Belegerteilung ist ein BAO-Prozess. Ein Beleg kann allerdings eine Kleinbetragsrechnung sein, wenn er alle Rechnungsmerkmale enthält. Es besteht daher die Gefahr, dass die Steuerschuld kraft Rechnung entstehen kann, wenn der Beleg alle Rechnungsmerkmale erfüllt. Man muss daher vorsorgen, dass es nicht dazu kommt.

Die im Erlass angeführte Vorgehensweise, dass der Registrierkassenbeleg als „Duplikat“ bezeichnet werden und ein entsprechender Verweis auf der vorab ausgestellten Rechnung enthalten sein soll, wird beibehalten.